

Bauantrag Albrecht-Dürer-Berufskolleg und Bebauungsplan „Nördlich Paulsmühlenstraße“, Düsseldorf-Benrath

FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG



Auftraggeber:



bearbeitet durch:



**Institut für Vegetationskunde, Ökologie
und Raumplanung, Volmerswerther Straße 80-86,
40221 Düsseldorf, Tel. 0211 - 601845-60**

Projekt Nr. 1252

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Dr. Martina Ruthardt
Dipl.-Biol. Ralf Krechel (Vögel)
unter Mitarbeit von Manfred Henf (Fledermäuse)
Dipl.-Biol. Anja You (Zauneidechse)

Düsseldorf, im Oktober 2015

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Methodik und Datengrundlage	4
4	Beschreibung des Vorhabens	5
4.1	Lage und Beschreibung des Plangebietes	5
4.2	Wirkfaktoren	9
5	Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen	9
5.1	Fledermäuse	9
5.2	Vögel	11
5.3	Zauneidechse	12
6	Ermittlung der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten	13
7	Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	14
8	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	24
9	Zusammenfassung	26
10	Literaturverzeichnis	28

Anhang 1: Kartographische u. tabellarische Darstellung der Fledermaus-Nachweise

Anhang 2: Protokoll der Artenschutzprüfung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf einem ehemaligen Industriegelände in Düsseldorf-Benrath ist vorrangig die Errichtung eines Schulgebäudes, des Albrecht-Dürer-Berufskollegs, geplant. Nachrangig soll mit dem Bebauungsplan „Nördlich Paulsmühlenstraße“ die planerische Grundlage für die Realisierung von weiterer Bebauung (Wohnen u. ä.) geschaffen werden. Durch die Bebauung werden insgesamt die im Plangebiet vorhandenen, auch nach Abbruch der Gebäudekomplexe noch überwiegend versiegelten Flächen, sowie einige Wohnhäuser und randliche Gehölzbestände in Anspruch genommen.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Es müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Im Rahmen der sogenannten Artenschutzprüfung ist zu klären, ob vorhabenbedingte Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind und wie oder ob diese im Falle ihres Auftretens auszuräumen sind.

2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, RL 2009/147/EG), in nationales Recht umsetzt. Mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Grundlage für das hier vorgelegte Gutachten ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) des Landes NRW (MUNLV 2010).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist zu prüfen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Hiernach ist es verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

- sowie „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für alle nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe bzw. nach § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB zulässigen Vorhaben:

- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor¹. Diese Freistellung gilt auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Zielsetzung dieses Artenschutzregimes ist

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten,
- der Erhalt aller essenziellen Habitatelemente, die für den dauerhaften Fortbestand einer Art erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen und eine Funktionsstörung zur erheblichen Beeinträchtigung der Population führt (MUNLV 2010).

Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz nach § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund der Anzahl der in diese Schutzkategorien fallenden Arten ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“; MUNLV 2007, LANUV 2010)².

¹ BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az.: 9 A 12/10, NuR 2011, 866 ff. (so genanntes Freiberg-Urteil): Die Einschränkung des Verbots in § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf unvermeidbare Verletzung oder Tötung im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten (deren ökologische Funktion weiterhin erfüllt wird) ist laut Bundesverwaltungsgericht wegen Verstoßes gegen Unionsrecht nicht anwendbar.

² In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

3 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Arten folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Dabei werden i. d. R. die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

- Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens,
- Ermittlung der planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit,
- Darstellung der Beeinträchtigungen der Arten (Wirkprognose, Konfliktpotenzial),
- Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte (sowie zur Funktionserhaltung),
- artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote.

Zur Einschätzung von Biotopstrukturen und Habitatpotenzial im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld wurde eine Begehung am 1.7.2015 durchgeführt, die Anlass dazu gab, dass zwei weitere vertiefende Begehungen speziell hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse (13.8.2015) und der Vögel (13.8.2015) erfolgten. Darüber hinaus wurde das Gelände aufgrund der festgestellten grundsätzlichen Habitateignung auf ein Vorkommen der Zauneidechse überprüft (3 Termine in August, September).

Im vorliegenden Fall erfolgt die Einschätzung zum Vorkommen bzw. zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten daher auf der Grundlage dieser Erhebungen sowie der vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS: „Geschützte Arten in NRW“ unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>) zur Verfügung gestellten, nach Messtischblatt-Quadranten sortierten Artenlisten. Das Vorhaben bzw. Plangebiet liegt vollumfänglich im Quadranten 1 des MTB 4807 „Hilden“.

An weiteren Quellen wurden ausgewertet bzw. angefragt:

- Infosysteme und Datenbanken (Naturschutz) des LANUV,
- Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW (LINFOS),
- Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2013),
- Untere Landschaftsbehörde der Stadt Düsseldorf.

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Süden von Düsseldorf in einem Bereich, der – eingegrenzt von größeren Infrastrukturen (Bahntrasse, Bundesautobahn A59) – sowohl durch gewerbliche Nutzung als auch Wohnbebauung geprägt wird (s. Abb. 1 u. 2).

Das Plangebiet selbst unterliegt keinem Schutz nach BNatSchG (Naturschutzgebiet, § 62-Biotop o.ä.) und gilt auch nicht als schutzwürdiges Biotop (gemäß Biotopkataster NRW beim LANUV). Die Platanenallee an der östlich des Grundstücks verlaufenden Tellingringstraße allerdings steht unter gesetzlichem Schutz (AL-D-0051 im Alleenkataster des LANUV). In größerer Entfernung zum Plangebiet (0,5 – 1 km) beginnt östlich das Landschaftsschutzgebiet „Benrather Forst“ (LSG 4606-102 = BK 4807-008) und südwestlich das Naturschutzgebiet „Schlosspark Benrath“ (D-008 NSG = BK 4807-914). Beide zeichnen sich durch älteren, z. T. naturnahen und höhlenreichen Baumbestand aus, der als Lebensraum insbesondere für Fledermäuse und Vögel von Bedeutung ist.

Die ca. 6,5 ha große Fläche des Plangebietes (Bebauungsplan „Nördlich Paulsmühlenstraße“ inkl. Standort des geplanten Berufskollegs) umfasst ein ehemaliges Industriegelände und randlich gelegene Wohnbebauung mit Gärten (auf ca. 0,1 ha). Das Industriegelände stellt sich aktuell, d. h. einige Jahre nach Aufgabe der Nutzung und wenige Jahre nach Rückbau der oberirdischen Gebäudeteile (Hallen u. ä.) als Industriebrache dar.

Die Fläche ist noch heute zu einem Großteil durch Betonplatten bzw. ehemalige Bodenflächen der Gebäude versiegelt (Fläche 1 in Abb. 2 u. Abb. 3), wo die entsprechende Ruderalvegetation in Ausbreitung begriffen ist (v. a. Sand-Birke, Sommerflieder, Schmalblättriges Greiskraut, Rainfarn). Dazwischen liegen asphaltierte Straßenflächen. Die Randbereiche des Geländes – vor allem im Norden (Fläche 2 in Abb. 2 u. Abb. 5) – sind durch von Flechten und Moosen bewachsene Böden (Feinschotter bzw. grusiges Material) und aufkommenden jüngeren Gehölzwuchs gekennzeichnet (z. B. Sommerflieder, Sand-Birke, Korb-Weide, Silber-Pappel, Zitter-Pappel, Robinie) sowie z.T. dichte Brombeergebüsche. Mit Ausnahme dreier Pappeln und einer Esche stehen größere Bäume (Hybrid-Pappel, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Sand-Birke, Esche, Robinie, Hainbuche) nur entlang der Plangebiets- bzw. Grundstücksgrenzen, insbesondere in der Nordost- und der Südwestecke.

In der Südostecke des Plangebietes (an der Paulsmühlenstraße) befinden sich einige ältere leer stehende Wohnhäuser mit rückwärtig anschließenden verwilderten Hausgärten (Fläche 3 in Abb. 2).

Das nördliche und südliche Umfeld des Plangebiets wird industriell bzw. gewerblich genutzt (mit entsprechend weitgehender Versiegelung, neueren Gebäudestrukturen). Östlich der Tellingringstraße (mit Platanenallee s. o.) grenzt Wohnbebauung an. Westlich des Plangebietes verläuft die Trasse der DB-Hauptstrecke Düsseldorf-Köln. Teilweise nur durch einen Maschendrahtzaun getrennt grenzt ein offenbar nicht mehr genutzter Gleisstrang (frühere Verbindung zum ehemaligen Betrieb ?) an das Plangebiet (Abb. 6).

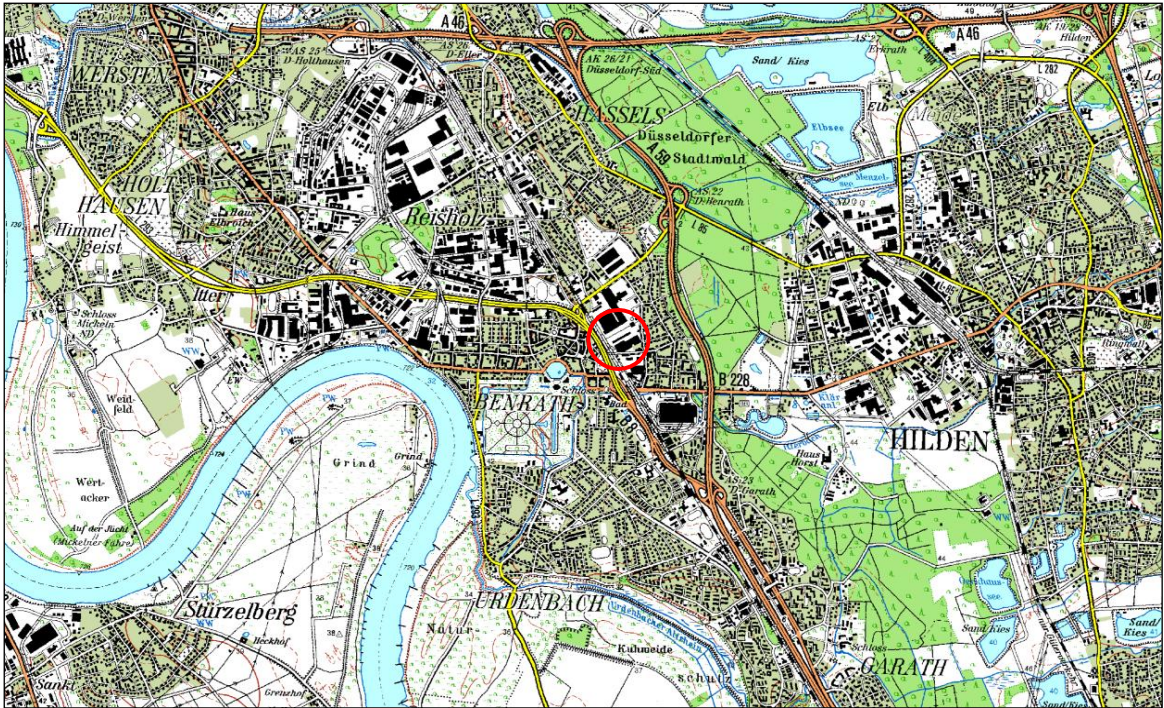


Abb. 1: Lage des Plangebietes
(Quelle der Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, © Geobasis NRW)



Abb.2: Abgrenzung des Plangebietes (—) mit Kennzeichnung der Flächen (x, s. Text)
(Quelle Luftbild: Bezirksregierung Köln, © Geobasis NRW)



Abb. 3: Bodenflächen der ehem. Industriegebäude (Fläche 1)

© IVÖR



Abb. 4: Westlich liegender Gehölzsaum

© IVÖR



Abb. 5: Biotopstrukturen im nördlichen Randbereich (Fläche 2)

© IVÖR



Abb. 6: Westlich ans Plangebiet (hier der Gehölzsaum) angrenzender Gleisbereich © IVÖR

4.2 Wirkfaktoren

Im Plangebiet sollen ein Schulgebäude mit Sporthalle und Parkhaus sowie einige Wohngebäude mit entsprechenden Infrastrukturen errichtet werden. Mit der Realisierung eines Bauvorhabens sind verschiedene Auswirkungen (in der Regel bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Umwelt verbunden. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und –funktionen führen.

Anlagebedingt gehen durch die Flächeninanspruchnahme (ca. 6,5 ha) derzeit vorhandene Industriebrache mit zu einem Großteil noch versiegelter Bodenfläche sowie randlich liegende Baumbestände und einige leer stehende ältere Wohnhäuser mit Gärten als Biotop bzw. möglicher (Teil-)Lebensraum bestimmter Arten verloren.

Als baubedingte Wirkfaktoren sind temporäre akustische und visuelle Störreize (z. B. Baulärm, Ausleuchtung der Baustelle, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen zu betrachten. Durch die Baufeldräumung bzw. Vorbereitung mit Sanierung des ehemaligen Industriegeländes, Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen und Rodung kann es grundsätzlich zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und – ggf. dabei – zur Tötung und Verletzung von Tieren kommen.

Betriebs- bzw. nutzungsbedingte Auswirkungen beinhalten ebenfalls stoffliche (z. B. Staub, Abgase) und nicht stoffliche Emissionen (akustische und visuelle Störreize durch Lärm und Beleuchtung, Bewegung und menschliche Aktivitäten). Diese werden dem vom Umfeld bzw. der Nachbarschaft ausgehenden Störungsdruck entsprechen; es ist dabei davon auszugehen, dass die im betroffenen Raum vorhandene Vorbelastung (durch Bahnverkehr, gewerbliche Nutzung, Sporthalle und Wohnbebauung) bei Realisierung des Vorhabens nicht signifikant verstärkt wird und den Siedlungsbereich nutzende oder besiedelnde Arten dies i. d. R. tolerieren.

5 Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen

5.1 Fledermäuse

Die stichprobenhafte Erfassung von Fledermäusen erfolgte im Verlauf von einer Begehung (13.8.2015, 21:00-23:45 Uhr) und wurde mit Hilfe eines Bat-Detektors, Horchboxen³ und über Sichtbeobachtungen durchgeführt. Dabei wurden im Plangebiet zwei Positionen für die Exposition von Horchboxen festgelegt, von denen aus jeweils für mindestens 1 Stunde alle Rufe überfliegender Fledermäuse aufgezeichnet wurden. Zudem wurde das Gelände entlang eines Transekts begangen und dabei ebenfalls alle erfassten Rufe aufgezeichnet (s. Karte im Anhang). Die Rufe von Fledermäusen werden digital aufgezeichnet, um die Sonogramme später mit entsprechender Software am Computer auszuwerten. Die Rufanalyse der mit dem Detektor aufgenommenen Rufe (Lautlänge, Lautabstand, Rhythmus, Lautverlauf und Hauptfrequenz) ermöglicht die Artbestimmung, die Zahl der Kontakte (hier fortlaufend – abgesehen von der Aufzeichnungszeit von einigen Sekunden

³ Zum Einsatz kamen folgende Geräte: Detektor: Laar TR 30 – Time Expansion Ultrasonic Receiver, Digitale Aufzeichnung: EDIROL WAVE/MP3 Recorder R-09HR mit einer Aufzeichnungsfrequenz von 24Hz bit 96 kHz, 2 Batomania Horchboxen 1.5.

– erfasste Fledermausrufsequenzen) ist als Maß für allgemeine oder artspezifische Fledermausaktivität zu betrachten.

Insgesamt wurden im Plangebiet 85 Fledermauskontakte mittels Sonogramm aufgezeichnet und dabei 3 Fledermausarten nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus dominierte (s. Tab. 1 sowie Karte u. Tab. in Anhang 1). Es wurden überwiegend Einzeltiere verhört, aber auch Gruppen (Mehrfachnachweis in einem Sonogramm) von jagenden Fledermäusen waren regelmäßig im Bereich der Untersuchungsfläche zu beobachten und zu verhören. Schwerpunkte der Fledermausbeobachtungen bzw. Aktivitäten lagen randlich im Vorfeld der bestehenden Gehölze, wo auch intensives Jagdverhalten der Zwergfledermaus festzustellen war. Nur vereinzelt erfasst wurden der Kleine Abendsegler und der Große Abendsegler, welche eher als Waldbewohner gelten. Beide jagen gelegentlich auch im urbanen Raum, z. B. über offenen Plätzen oder in Parkanlagen und entlang von Alleen (vgl. SKIBA 2009). Quartiere der beiden Baumhöhlen bewohnenden Arten sind am ehesten im älteren Baumbestand des Benrather Schlossparkes zu erwarten.

Tab. 1: Im Plangebiet erfasste Fledermausarten

Art	Schutzstatus	Status in NRW	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand NRW
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/D/W	R	G
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	V	U
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	*	G

Status in NRW (nach LANUV 2014)

S = Sommervorkommen, W = Wintervorkommen, D = Durchzügler, B = Brutvorkommen

Einstufung für die Rote Liste NRW (nach LANUV 2014)

0: Ausgestorben oder verschollen	1: Vom Aussterben bedroht
2: Stark gefährdet	3: Gefährdet
G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	R: durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
V: Vorwarnliste	D: Daten unzureichend
*: ungefährdet	♦: nicht bewertet

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (nach LANUV 2014):

G günstig	U ungünstig/unzureichend	S ungünstig/schlecht
↓ sich verschlechternd	↑ sich verbessernd	

Tagesverstecke, Einzel- bzw. Männchenquartiere, Paarungsquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere stellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse dar und befinden sich in oder an Gebäuden, unterirdischen Räumen bzw. Höhlen oder Bäumen. Im Plangebiet befinden sich einige ältere Bäume sowie ältere Gebäudestrukturen (s. Kap. 4.1), die im Rahmen der hier vorgenommenen Erhebung weder bioakustisch noch visuell (Spuren, Kot, Fraßreste u. ä.) auf ihre Eignung und Nutzung als Quartierstandorte überprüft wurden. Im Rahmen der auf die Avifauna ausgerichteten Begehung konnten größere Baumhöhlen im Baumbestand des Plangebietes – soweit dieser zugänglich und aufgrund der vorhandenen Belaubung einsehbar war – nicht festgestellt werden. Die Existenz bzw.

eine Nutzung kleinerer Höhlen oder Spalten als Sommerquartier (z. B. Zwischen- u. Einzelquartier, Tagesversteck) ist auf keinen Fall auszuschließen. Die leer stehenden Wohnhäuser (mit Dachboden und offensichtlichen Einflugmöglichkeiten, Kellerräumen) sind grundsätzlich als Quartierstandort für Gebäudefledermäuse – hier zumindest die Zwergfledermaus – geeignet.

5.2 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte ebenfalls nur stichprobenhaft während einer Begehung des Plangebietes am 13.8.2015 (morgens, bei sonnigem Wetter) und stellt keine Bestandserfassung auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (1995) bzw. SÜDBECK et al. (2005) dar. Die im Rahmen der Begehung akustisch wie auch optisch erfassten Vogelarten werden in Tabelle 2 aufgelistet. Der Status im Plangebiet (Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler) kann mit einer Begehung nicht sicher determiniert werden und ist hier nur als grobe Einschätzung zu betrachten.

Der Baumbestand und Gebäudestrukturen wurden – soweit zugänglich – hinsichtlich ihrer Eignung bzw. Nutzung als Standorte für Brutplätze in Augenschein genommen.

Tab. 2: In Plangebiet nachgewiesene Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bemerkungen
Brutvögel			
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B
3	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B
4	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG
5	Elster	<i>Pica pica</i>	B
6	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG
7	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NG
8	Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	NG
9	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B
10	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B
11	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B
12	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B
13	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B
14	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B

Erläuterungen zur Tabelle:

B = Brutvogel,

NG = Nahrungsgast: Art sucht den Untersuchungsraum sporadisch oder regelmäßig zur Nahrungssuche auf.

Fettdruck = in NRW planungsrelevante Art (s. Kap. 2)

Die Avifauna wird von typischen Vogelarten des Siedlungsbereichs wie Ringeltaube, Elster, Kohlmeise, Zaunkönig, Amsel und Hausrotschwanz gebildet. Hinzu treten einige Waldarten, die zunehmend auch im Siedlungsbereich auftreten wie z. B. Buntspecht, Ei-

chelhäher und Habicht. Im Wesentlichen handelt es sich um Vogelarten, die dem Menschen in seine Lebensräume gefolgt sind und sich hier erfolgreich behaupten können, d. h. allgemein häufige und weit verbreitete Arten mit hohem Anpassungspotenzial und hoher Störungstoleranz.

Größere Baumhöhlen sowie Nester oder Horste konnten am 13.8.2015 im Plangebiet nicht ausgemacht werden. Daher sind derzeit im Wesentlichen kleinere Singvögel, ggf. auch kleine Spechtarten als Brutvögel zu erwarten.

Im Rahmen der stichprobenartigen Begehung wurde keine in NRW gemäß der Roten Liste bestandsgefährdeten Vogelarten (SUDMANN et al. 2011) und mit dem Habicht nur eine planungsrelevante Vogelart festgestellt.

5.3 Zauneidechse

Zur Überprüfung des Geländes auf ein mögliches Zauneidechsen-Vorkommen wurden folgende Begehungen durchgeführt:

- 13.08.2015 von 9:30-12:00 Uhr (bei 21-25°C, keine Bewölkung, sonnig, stiller bis leichter Wind, kein Niederschlag)
- 10.09.2015 von 12:30-16:00 Uhr (20-27°C, halb bedeckter Himmel, leichter Wind, kein Niederschlag – optimale Erfassungsbedingungen)
- 18.09.2015 von 11:00-14:00 Uhr (16-18°C, wenig bewölkt, sonnig, leicht bis mäßiger Wind, kein Niederschlag – gute Erfassungsbedingungen)

Erfassungshilfen (z. B. Dachpappe-Stücke) wurden nicht ausgebracht, da auf dem Gelände bereits ausreichend Strukturen existieren, welche ein Auffinden von Zauneidechsen erleichtern. Besonnte, windstille und vegetationsarme Stellen im Saumbereich hoher Kulissen wurden systematisch abgesucht (visuell, z. T. mit Hilfe eines Fernglases), ebenso im Gelände vorhandene als Versteck- und Unterschlupfmöglichkeit geeignete Strukturen. Geachtet wurde auch auf Fluchtgeräusche und Spuren wie Häutungsreste, Totfunde oder Eierschalen.

Es konnten auf der Fläche des Plangebietes während der Begehungszeiten keine Zauneidechsen oder o. g. Spuren nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist aktuell im Bereich des Reisholzer Hafens bekannt sowie partiell im Verbund der Bahnstrecken im Raum Düsseldorf, allerdings erst in einigen Kilometern Entfernung zum S-Bahnhof Benrath (mdl. Mittlg. ULB Düsseldorf) – an der Hauptstrecke Düsseldorf-Köln der Deutschen Bundesbahn. Gleisanlagen können grundsätzlich einen Lebensraum oder aber einen Wanderkorridor für die Art darstellen. Insbesondere die Strukturen des unmittelbar westlich des Plangebietes verlaufenden, offenbar nicht mehr genutzten Gleisstranges weisen eine artspezifische Habitateignung auf. Hier existieren alte, halb eingewachsene Gleise, Schnittgut- und Reisighaufen, kulissenartige Vegetation und Blüten- bzw. Insektenreichtum. Von dort hätte – da ein Vorkommen im Trassenbereich derzeit nicht auszuschließen ist – eine Einwanderung in das Plangebiet bzw. das seit einigen Jahren brachliegende und nach Abbruch der Industrieanlagen halb-offene Gelände erfolgen können. Eine Neuerschließung von Flächen findet im Normalfall

durch heranwachsende Tiere statt, die nach einem eigenen Revier suchen, jedoch nur wenn das ursprüngliche Habitat überbevölkert ist oder sich suboptimal entwickelt. Beides ist hier offenbar nicht der Fall, im Trassenbereich ist kein aktuelles Groß-Vorkommen bekannt ist und der Lebensraum ist optimal ausgestattet.

6 Ermittlung der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4807 „Hilden“ gibt das LANUV (FIS, download vom 7.5.2015) insgesamt 30 planungsrelevante Arten an (s. Tab. 3). Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Plangebiet einschl. dem unmittelbaren Umfeld zwei der dort genannten Arten sowie zwei weitere planungsrelevante Arten aktuell erfasst werden (s. Tab. 3). Insgesamt werden im folgenden Kapitel somit 32 planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Vorhaben betrachtet.

Aus den anderen Quellen (s. Kap. 3) oder den Begehungen ergaben sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen keine Hinweise auf ein aktuelles oder potenzielles Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten der Fauna und Flora im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld.

Soweit nicht planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen wurden (s. Tab. 2), kann für diese Arten im vorliegenden Fall von der Gültigkeit der Regelvermutung des MUNLV (s. Kap. 2, Fußnote) ausgegangen werden. Alle Arten gelten als ungefährdet und es ist davon auszugehen, dass aufgrund ihrer weiten Verbreitung und hohen ökologischer Anpassungsfähigkeit der z. T. nur temporäre Verlust von Lebensraum ausgeglichen wird bzw. seine ökologische Funktion weiterhin erfüllt wird – z. B. durch im Umfeld vorhandene und im Plangebiet neu entstehende Grünstrukturen in Gärten und öffentlichen Flächen.

Soweit nicht europarechtlich bzw. nur national geschützte Arten betroffen sind – z. B. Insektenarten – sind sie nicht Gegenstand des vorliegenden Fachbeitrages sondern entsprechender Beiträge zur Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Tab. 3: Planungsrelevante Arten

Art	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere (Mammalia)	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Vögel (Aves)	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>

Art	Wissenschaftlicher Name
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
<u>Habicht</u>	<i>Accipiter gentilis</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>
Kriechtiere (Reptilia)	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
Insekten (Insecta)	
Asiatische Keiljungfer	<i>Stylurus flavipes</i>

Erläuterungen zur Tabelle:

Unterstreichug: In der MTB bezogenen Auflistung des LANUV angegebene Art, die aktuell erfasst wurde;

Fettdruck: zusätzlich zu den beim LANUV aufgelisteten Arten erfasste Art.

7 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die im vorstehenden Kapitel als zu betrachtend ermittelten planungsrelevanten Arten die Wahrscheinlichkeit eines aktuellen Vorkommens⁴ im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld (bis zu einem Abstand von ca. 50 m, s. auch Kap. 4.1) und ihrer Betroffenheit durch das Vorhaben bzw. möglicher Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Konflikte verursachen könnten, abgeschätzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der eigenen Untersuchungsergebnisse (s. Kap. 5), der vorhandenen Da-

⁴ Gemeint ist hier nicht ein Überfliegen oder ein zufällig gelegentlicher, unregelmäßiger Aufenthalt im vom Vorhaben betroffenen Bereich (vgl. Definition einer Lebensstätte in § 7 BNatSchG). Denn daraus ist i. d. R. abzuleiten, dass dieser Bereich keine besondere Funktion für die Art/das Individuum hat, d. h. sie nicht darauf angewiesen ist.

tenquellen, der Lebensraumansprüche der Arten⁵, der vorhandenen Biotopstrukturen (vgl. Kap. 4.1) und der Wirkfaktoren (s. Kap. 4.2) des Vorhabens. Dabei werden die Namen der Arten, deren Vorkommen im hier betrachteten Gebiet nicht erwartet wird, grau dargestellt, die der potenziell oder nachweislich vorkommenden Arten schwarz; Arten, bei denen Beeinträchtigungen zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können, werden durch **Fett-druck** hervorgehoben.

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
Säugetiere (Mammalia)		
Großer Abendsegler	Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften bezogen werden. Er besiedelte ursprünglich Laubwälder, nutzt heute aber ein weites Spektrum an Habitaten. Die Tiere jagen in großen Höhen zwischen 10 bis 15 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Art tritt in NRW besonders zur Zugzeit (Spätsommer/Herbst) auf, die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich v. a. in Nordostdeutschland	Großer und Kleiner Abendsegler wurden im Rahmen der Erhebung vereinzelt im Randbereich des Plangebietes erfasst. Eine wesentliche Bedeutung als Nahrungshabitat ist dem Plangebiet aufgrund dieser Beobachtung und angesichts seiner Größe und der Größe artspezifischer Aktionsräumen (einige Quadratkilometer) nicht beizumessen. Beide Arten bevorzugen Waldbereiche mit zahlenmäßig größerem Höhlenangebot als Quartierstandorte, außerdem konnten größere Höhlen bzw. Bäume mit einer Eignung als Winterquartier im Plangebiet nicht festgestellt werden. Nicht auszuschließen ist eine Nutzung kleinerer Baumhöhlen bzw. Spalten im Sommerhalbjahr (z. B. Männchen-, Zwischenquartiere). Durch Rodung der Gehölze <u>sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht auszuschließen.</u>
Kleiner Abendsegler	Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die insbesondere in Laubwäldern, seltener in Streuobstwiesen oder Parkanlagen vorkommt. Sowohl als Sommerquartiere (einschl. Wochenstuben) als auch Winterquartiere dienen Baumhöhlen und Baumspalten, seltener auch Gebäudespalten. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen, zum anderen über Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätze im Siedlungsbereich.	
Zwergfledermaus	Die Zwergfledermaus ist eine „Gebäudefledermaus“, die gerne Quartiere an menschlichen Behausungen wählt. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelocker-	Die Zwergfledermaus wurde aktuell mehrfach, auch jagend erfasst. Der vorhabenbedingte Verlust des Jagdhabitats sowie von Gebäuden als potenziellen Quartierstandorten (Sommer- u. Winterquartier) aber

⁵ basierend auf den Artbeschreibungen des LANUV (Fachinformationssystem Geschützte Arten)

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	<p>te Laub- und Mischwälder. Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum in Spalträumen von Gebäuden. Die Männchen nutzen auch Quartiere in Wäldern, insbesondere in Baumhöhlen und hinter abgeplatzter Rinde. Als Winterquartiere werden ebenfalls Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.</p>	<p>auch Bäumen (potenzielle Einzelquartiere im Sommer) kann zu <u>Beinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz führen.</u></p>
Vögel (Aves)		
Eisvogel	<p>Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze können auch bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.</p>	<p>Da geeignete Gewässer (oder andere Strukturen für einen Brutplatz) weder im Plangebiet noch in seinem näheren Umfeld vorhanden sind, <u>sind ein Vorkommen der Art und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben auszuschließen.</u></p>
Feldlerche	<p>Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie bewohnt reich strukturiertes, möglichst kleinflächig gegliedertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.</p>	<p>Das innerhalb des bebauten urbanen Siedlungsbereiches liegende Plangebiet weist mit den vorhandenen Biotopstrukturen keine Habitanteignung auf. <u>Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet auszuschließen.</u></p>
Feldsperling	<p>Der Feldsperling ist ein Charaktervogel der Übergangsbereiche zwischen menschlichen Siedlungen und der reich gegliederten Kulturlandschaft mit Einzelhöfen, Obstwiesen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölzen. Typischerweise besiedelt er das landwirtschaftlich genutzte Umland der Dörfer und Städte. Feldsperlinge brüten meist in Baumhöhlen, aber auch in Gebäudenischen und in Nistkästen.</p>	<p>Das innerhalb des bebauten urbanen Siedlungsbereiches liegende Plangebiet weist mit den vorhandenen Biotopstrukturen keine Habitanteignung auf. <u>Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet auszuschließen.</u></p>
Flussregenpfeifer	Der Flussregenpfeifer besiedelte	Das Plangebiet und das hier be-

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse und Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute v. a. Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen, vegetationsarme Industriebrachen und Klärteiche genutzt	trachtete Umfeld weisen mit den vorhandenen Biotopstrukturen keine Eignung als Brutplatz auf, denn es fehlen ausreichend offene Bereiche mit unbewachsenem, sandig/kiesigem Untergrund. Auch fehlen geeignete Gewässer im Umfeld. <u>Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht zu erwarten.</u>
Gänsesäger	Der Gänsesäger kommt in NRW als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Überwinterungsgebiete sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen.	Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld weisen mit den vorhandenen Biotopstrukturen bzw. fehlendem Gewässer keinerlei Eignung als Rastplatz auf. <u>Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist auszuschließen.</u>
Gartenrotschwanz	Der Gartenrotschwanz kam früher in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölsen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Er ist ein (Baum)Höhlen-, Nischen- und selten auch Freibrüter. Zur Nahrungssuche bevorzugt er Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.	Das innerhalb des bebauten urbanen Siedlungsbereiches liegende Plangebiet weist mit den vorhandenen Biotopstrukturen keine Habitateignung auf. <u>Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet auszuschließen.</u>
Graureiher	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Besonders als Nahrungsgast tritt er jedoch immer häufiger in menschlicher Nähe (z. B. Gärten) auf. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen, v.a. Fichten, Kiefern und Lärchen, anlegen.	Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld weisen mit den vorhandenen Biotopstrukturen keine Eignung als Brutplatz auf. Auch als Nahrungshabitat ist das Gelände aufgrund der Vegetationsstrukturen und dem Fehlen von Gewässern nicht geeignet auf. <u>Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht zu erwarten.</u>
Habicht	Der Habicht bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölsen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schnei-	Da im Rahmen der Begehung keine Nutzung der Bäume im Plangebiet und im hier betrachteten Umfeld des Plangebietes als Brutplatz festgestellt wurde (vgl. Kap. 4.1, 5.2), ist ein Vorkommen als Brutvogel nicht zu erwarten. Ein Vorkommen als Nahrungsgast (Deckungsjäger v. a. kleinerer Vögel) ist möglich, wie auch die aktuelle Beobachtung zeigt. Allerdings wird angesichts

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	<p>sen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt.</p>	<p>der arttypischen Größe seines Aktionsraumes/Jagdreviers (mehrere Quadratkilometer) nur ein unwesentlicher Teil eines Nahrungshabitats vorhabenbedingt in Anspruch genommen bzw. betroffen. <u>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</u></p>
<p>Kiebitz</p>	<p>Der Kiebitz gilt als Charakterart offener Grünlandgebiete, insbesondere von feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden. In NRW brüten aber inzwischen ca. 80% aller Kiebitze auf Ackerflächen wo der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität bzw. dem Nutzungsregime ist.</p>	<p>Das innerhalb des bebauten urbanen Siedlungsbereiches liegende Plangebiet weist mit den vorhandenen Biotopstrukturen keine Habitateignung auf. <u>Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet auszuschließen.</u></p>
<p>Kleinspecht</p>	<p>Der Kleinspecht bewohnt lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Er erscheint aber auch im Siedlungsbereich (Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand). Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.</p>	<p>Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld sind arttypische Lebensräume bzw. Waldbereiche oder hinreichend geeignete Baumbestände (mit entsprechenden Höhlen) nicht vorhanden (s. Kap. 4.1 u. 5.2). <u>Ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.</u></p>
<p>Mittelspecht</p>	<p>Er gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), besiedelt aber auch andere Laubmischwälder. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie (v.a. stamm- und rindenbewohnenden Insekten) ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind i. d. R. mehrere Hektar groß.</p>	<p>Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld sind arttypische Lebensräume bzw. Waldbereiche oder hinreichend geeignete Baumbestände nicht vorhanden. <u>Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen.</u></p>
<p>Mäusebussard</p>	<p>Er besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als Horststandort dienen Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Zur Jagd auf bodenbewohnende Kleintiere sucht</p>	<p>Aus der artenschutzrechtlichen Begutachtung des südlich der Paulsmühlenstraße liegenden ehemals industriell genutzten Gebäudekomplexes gibt es Hinweise auf eine Beobachtung der Art im Randbereich des hier betrachteten Plangebietes (ÖKOPLAN 2012). Im Rahmen der Begehungen wurde</p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	<p>der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes auf.</p>	<p>keine Nutzung (Horst) bzw. Eignung der Bäume im Plangebiet und im hier betrachteten Umfeld des Plangebietes für einen Brutplatz festgestellt. Als potenzielles Nahrungs-/Jagdhabitat ist das Plangebiet für die Art nur bedingt geeignet und daher seine Bedeutung bzw. der Verlust angesichts der Größe des Plangebietes und der artspezifischer Jagdrevier-/ Aktionsraumgrößen (einige Quadratkilometer) zu vernachlässigen. <u>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für die Art nicht zu erwarten.</u></p>
<p>Mehlschwalbe</p>	<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, wo die Nester an den Außenwänden angebracht werden. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Als Nahrungshabitat dient der Luftraum über insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften (Grünflächen) in der Nähe der Brutplätze.</p>	<p>Die Art wurde im Rahmen der Begehungen in Plangebiet und unmittelbarem Umfeld nicht erfasst, dies weder aktuell noch durch ÖKOPLAN 2012. Auch an den Wohnhäusern Paulsmühlenstraße wurden bisher keine Nistspuren festgestellt. Daher ist ein Vorkommen als Brutvogel im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Bedeutung bzw. der Verlust der offenen Flächen im Plangebiet als potenziell, jedoch nur bedingt geeigneter Nahrungsfläche ist angesichts Lage und Größe des Plangebietes als unerheblich einzuschätzen. <u>Insgesamt sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten.</u></p>
<p>Mittelmeermöwe</p>	<p>Seit wenigen Jahren hat die Mittelmeermöwe ihr Brutareal nach Norden ausgedehnt, so dass sie heute auch NRW ganzjährig vorkommt. Brutvorkommen liegen hier auf Inseln in Abgrabungsgewässern sowie auf Schotterbänken am Rhein, gern in Kolonien anderer Möwenarten. Die wenigen regelmäßig genutzten Brutplätze befinden sich entlang des Rheins zwischen Bonn und Wesel.</p>	<p>Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld weisen weder Spuren noch eine Eignung als Brut- oder Rastplatz bzw. Nahrungsfläche auf. <u>Ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.</u></p>
<p>Pirol</p>	<p>Der Pirol bevorzugt als Lebensraum den Kronenbereich lichter, feuchter und sonniger Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappellwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie eher selten Parkanlagen und</p>	<p>Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld sind arttypische Lebensräume bzw. Waldbereiche oder hinreichend geeignete, zusammenhängende hohe Baumbestände nicht vorhanden (s. Kap. 4.1). <u>Ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.</u></p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt, wobei in NRW Habitats im Siedlungsbereich mittlerweile kaum noch oder gar nicht mehr besiedelt werden.	
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart für eine extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaft. Ihre Nester baut sie in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen. Die Nahrungshabitats liegen meist über offenen Grünlandflächen, wo Insekten im Flug erbeutet werden.	Das innerhalb des bebauten urbanen Siedlungsbereiches liegende Plangebiet weist mit den vorhandenen Biotop- bzw. Gebäudestrukturen keine Eignung als Standort für einen Brutplatz auf und ist auch als Nahrungshabitats nur pessimal geeignet. <u>Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet nicht zu erwarten.</u>
Silbermöwe	Die Silbermöwe ist ein Küstenvogel, der aber auch entlang der großen Ströme bis weit ins Binnenland vordringt. In Nordrhein-Westfalen tritt die Silbermöwe vor allem als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast (v. a. in Landwirtschaftsflächen) auf. Brutvorkommen liegen i.d.R. an großen Baggerseen und in Hafengebieten.	Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld weisen weder Spuren noch eine Eignung als Brut- oder Rastplatz bzw. Nahrungsfläche auf. Soweit gelegentlich auch Industriegelände oder Gewerbegebiete bzw. dort vorhandene Dachflächen als sekundäre Standorte für Brut- oder Ruheplätze genutzt werden, liegen diese i. d. R. mehr in Gewässernähe als im vorliegenden Fall. <u>Ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.</u>
Sperber	Der Sperber lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Seine Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.	Im Rahmen der Begehungen wurde die Art nicht beobachtet, eine Eignung des Baumbestandes innerhalb des Plangebietes als Bruthabitats ist nur bedingt gegeben und ein Vorkommen als Brutvogel daher nicht zu erwarten. Ein Vorkommen als Nahrungsgast (Deckungsjäger v. a. kleinerer Vögel) ist nicht auszuschließen. Allerdings wird angesichts der arttypischen Größe seines Aktionsraumes/Jagdreviers (mehrere Quadratkilometer) mit dem Plangebiet nur ein unwesentlicher Teil eines potenziellen Nahrungshabitats vorhabenbedingt in Anspruch genommen bzw. betroffen. <u>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</u>
Teichrohrsänger	Der Teichrohrsänger ist in seinem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht (Neststandort und Nahrungshabitats) gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss-	Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld weisen mit den vorhandenen Biotopstrukturen (keine Gewässer, s. Kap. 4.1:) keinerlei Habitatsignung für die Art auf. <u>Ein Vorkommen der Art im Plange-</u>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	<p>und Seeufem, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abtragungsgewässern vor.</p>	<p><u>biet ist auszuschließen.</u></p>
<p>Turmfalke</p>	<p>Der Turmfalke ist neben dem Mäusebussard in Deutschland der häufigste Greifvogel. Er besiedelt als Ubiquist nahezu alle Lebensräume. Er kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, vor. Als Jagdgebiete dienen Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Seine natürlichen Brutplätze sind in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder (hohen) Gebäuden, er nutzt aber auch Nester anderer Vogelarten.</p>	<p>Aus der artenschutzrechtlichen Begutachtung des südlich des Plangebietes liegenden ehemals industriell genutzten Gebäudekomplexes gibt es den Hinweis auf einen dortigen Ruheplatz des Turmfalken (ÖKOPLAN 2012). Ein geeigneter Ruhe- oder Brutplatz (hohes Gebäude oder älteres Nest einer anderen großen Vogelart) ist im Plangebiet selbst nicht vorhanden bzw. festgestellt worden (s. Kap. 4.1, 5.2). Als potenzielles Nahrungs-/Jagdhabitat ist das Plangebiet für die Art nur bedingt geeignet und daher seine Bedeutung bzw. der Verlust angesichts der Größe des Plangebietes und von artspezifischen Jagdrevier-/Aktionsraumgrößen (einige Quadratkilometer) zu vernachlässigen. <u>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für die Art nicht zu erwarten.</u></p>
<p>Uferschwalbe</p>	<p>Die Uferschwalbe bewohnt ursprünglich natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufem. Heute brütet sie in NRW vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt sie senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Als Nahrungshabitat dienen Wiesen, (Feucht)grünland und auch Äcker.</p>	<p>Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld weisen mit den dort vorhandenen Biotopstrukturen (s. Kap. 4.1) keinerlei Habitategignung für die Art auf. <u>Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist auszuschließen.</u></p>
<p>Waldkauz</p>	<p>Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot (kleine Wirbeltiere). Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.</p>	<p>Ein Vorkommen als Brutvogel ist nicht zu erwarten, da im Plangebiet im Rahmen der Begehung keine geeigneten Altholzbestände ausgemacht wurden (s. Kap. 4.1/5.2). Als Nahrungshabitat kommen offene Flächen i. d. R. nur in Waldrandbereichen bzw. -nähe in Frage. <u>Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet nicht zu erwarten.</u></p>
<p>Waldlaubsänger</p>	<p>Der Waldlaubsänger ist bevor-</p>	<p>Da solche Habitate bzw. in Aus-</p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	<p>zugt in nicht zu dichten, aber schattigen Laubmischwäldern aus zwei oder mehr Baumarten. Er benötigt tief sitzende nicht oder wenig belaubte Zweige oder Äste als Singwarte unterhalb eines mehr oder weniger geschlossenen Kronendachs, wo er seine Nahrung sucht. Als Nistplatz wählt er unterholzfreie Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Boden.</p>	<p>dehnung und Struktur geeignete Baumbestände im Plangebiet und dem hier betrachteten Umfeld nicht vorhanden sind, <u>ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet auszuschließen.</u></p>
<p>Waldohreule</p>	<p>Die Waldohreule bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.</p>	<p>Da im Rahmen der Begehung keine Horste oder größere Nester im unmittelbaren Umfeld festgestellt wurden (s. Kap.5.2), ist ein Vorkommen als Brutvogel im hier betrachteten Gebiet nicht zu erwarten. Ein Vorkommen als (Nahrungs-)gast ist nicht auszuschließen. Die Bedeutung bzw. der Verlust der offenen Flächen im Plangebiet als potenzieller Nahrungsfläche sind angesichts der Größe des Plangebietes und von artspezifischen Jagdrevier-/Aktionsraum-größen (einige Quadratkilometer) zu vernachlässigen. Gleiches gilt im Fall der Nutzung von Bäumen als Tageseinstand. <u>Insgesamt sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten.</u></p>
<p>Wanderfalke</p>	<p>Die natürlichen Lebensräume des Wanderfalken sind felsreiche Gebirgs- und Mittelgebirgslandschaften, in denen er jedoch in NRW nur noch sehr vereinzelt vorkommt. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaften im Einzugsgebiet von Rhein und Ruhr, wo er hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzt. Von Bedeutung ist auch das Vorhandensein von Kleinvögeln, die er im Flug erbeutet.</p>	<p>Ein Brutplatz innerhalb des Plangebiets ist mangels geeigneter Strukturen auszuschließen, auch an den neueren Hallen und einem Funkmast auf dem nördlich angrenzenden Gelände wurden keine Nischen oder Nisthilfen gesichtet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch das Vorhabengebiet – als Teil eines Jagdreviers/ Aktionsraumes (arttypische Größe von bis zu einem Quadratkilometer) – gelegentlich zur Luftjagd auf Vögel genutzt wird. Dies wird aber weiterhin möglich sein. <u>Auswirkungen des Vorhabens bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für die Art nicht zu erwarten.</u></p>
<p>Wasserralle</p>	<p>Die Wasserralle besiedelt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen, bisweilen auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern</p>	<p>Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld weisen mit den dort vorhandenen Biotopstrukturen keinerlei Habitateignung für die Art auf. <u>Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist auszuschließen.</u></p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	und Gräben. Das Nest wird in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt.	
Zwergtaucher	Der Zwergtaucher brütet an langsam fließenden und stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Als Durchzügler und Wintergast nutzt er auch größere Gewässer.	Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld weisen mit den dort vorhandenen Biotopstrukturen keinerlei Habitataignung für die Art auf. <u>Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist auszuschließen.</u>
Kriechtiere (Reptilia)		
Zauneidechse	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Böden bevorzugt. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen (v. a. Bahndämmen) vor.	Ein Vorkommen der Art im Plangebiet wurde zunächst aufgrund der im Verbund der Bahntrassen im Raum Düsseldorf bekannten Vorkommen und den auch im Plangebiet selbst vorhandenen Biotopstrukturen für möglich gehalten (s. Kap. 5.3). Im Rahmen der vorgenommenen Überprüfung wurde die Art jedoch nicht nachgewiesen, <u>ein Vorkommen innerhalb des Plangebiets ist nicht zu erwarten.</u>
Insekten (Insecta)		
Asiatische Keiljungfer	Sie kommt ursprünglich an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor, seit einigen Jahren erscheint sie auch in Bühnenfeldern und Hafenbecken sowie an Kanälen. Geeignete Standorte liegen meist in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen mit strandähnlichen Uferbereichen, wo Fortpflanzung und die Entwicklung Larven stattfindet. Dabei werden die Eier auf der Wasseroberfläche abgelegt. Die Larven entwickeln sich über zwei bis drei Jahre in sandigen, lehmigen oder schlammigen Bereichen der Gewässersohle. Reife-, Jagd- und Ruhehabitat stellen z.B. sonnige Auwaldränder oder Feuchtwiesen abseits der Gewässer dar.	Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld weisen mit den dort vorhandenen Biotopstrukturen (s. Kap. 4.1) keinerlei Habitataignung für die Art auf. <u>Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist auszuschließen.</u>

8 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für 21 der in Kapitel 7 abgeschichteten Arten ein Vorkommen im Plangebiet und dem hier betrachteten Umfeld nicht zu erwarten oder mit einer darüber hinausgehenden Sicherheit auszuschließen ist, und damit auch keine Auswirkungen des Vorhabens zu beurteilen sind.

Auch die **Zauneidechse** konnte im Rahmen der speziellen Begehungen (s. Kap. 5.3) nicht nachgewiesen werden, sodass davon ausgegangen werden kann, dass innerhalb des Plangebietes keine Lebensstätte i. S. der artenschutzrechtlichen Begriffsbestimmungen betroffen ist. Ein Vorkommen im angrenzenden ungenutzten Trassenbereich wurde aktuell nicht überprüft.

Planungsrelevante **Vogelarten** wurden – mit Ausnahme des Habichts – im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld im Rahmen der Begehungen nicht beobachtet. Für den Habicht und 6 weitere potenziell als (Nahrungs-)Gast vorkommende Vogelarten (Mäusebussard, Sperber, Turm- und Wanderfalke, Waldohreule, Mehlschwalbe) sind im Falle ihres Auftretens im Plangebiet oder seinem nahen Umfeld Auswirkungen des Vorhabens derzeit so gering einzuschätzen, dass Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote (s. Kap. 2: Verletzungs-, Tötungs- sowie Störungsverbot, Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) darstellen, nicht zu erwarten sind (s. Abschichtung in Kap. 7). Es ist davon auszugehen, dass im Falle ihres Vorkommens im Raum Benrath die Kernbereiche ihrer Lebensräume mit arttypischer Habitatqualität in den Waldbereichen im Benrather Schlosspark und im Benrather Forst oder der offenen Landschaft dort bzw. am Rhein liegen, wo Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Baufeldräumung mit Gebäuderückbau, Fällung/Rodung von Gehölzen) kann einhergehend mit der Zerstörung und Schädigung eines Brutplatzes jedoch Verletzung und Tötung von Individuen (Alttiere, Nestlinge, Gelege) der nachgewiesenen – in NRW nicht planungsrelevanten – Vogelarten (s. Tab. 2) verursachen, die grundsätzlich als europäische Vogelarten auch unter das strenge Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen. Dies führt jedoch nicht zu einem Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften, wenn die Baufeldräumung im Zeitraum September bis Februar stattfindet, also außerhalb der Fortpflanzungszeiten bzw. Nutzungszeiten von Brutplätzen. Die Arten befinden sich dann i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder können ausweichen – da sie zu dieser Zeit nicht an eine Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind. Es wird hier davon ausgegangen, dass die zum allgemeinen Schutz der Arten gesetzlich grundsätzlich vorgeschriebenen Fristen für Baumfällungen bzw. Rodungen eingehalten werden (30. September bis 1. März, § 39 BNatSchG, §64 LG NRW).

Mit Großem und Kleinem Abendsegler sowie der Zwergfledermaus konnten 3 **Fledermausarten** nachgewiesen werden, wobei die Abendsegler nur vereinzelt im Randbereich auftraten. Aufgrund dieser Tatsache und dem bisher festgestellten minimalen Höhlenangebot ist eine regelmäßige Nutzung des Plangebietes als Quartierstandort und/ oder als essenzielles Nahrungshabitat nicht zu erwarten und dementsprechend auch keinerlei artenschutzrechtlich bedeutsamen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben. Solange sich kein Zusammenhang zu einem Quartier bzw. Wochenstube ergibt,

kann diese Prognose auch für die Zwergfledermaus gelten, obwohl sie das Plangebiet in stärkerer Weise als Jagdhabitat nutzt.

Innerhalb des Plangebietes kommen als Standort einer solchen Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Gebäude bewohnende Zwergfledermaus insbesondere die Wohnhäuser an der Paulsmühlenstraße in Frage (ggf. Dachböden als Sommerquartier, Kellerräume als Winterquartier). Einzeltiere, v. a. Männchen, nutzen allerdings auch kleinere Spalten in Gehölzen, z. B. als Tagesversteck. Da sich Individuen der Zwergfledermaus zwischen November bis Februar im Winterquartier (i. d. R. Gebäude) aufhalten und eine Nutzung bzw. Eignung der Gehölze als Winterquartier auch für andere Fledermausarten als nicht gegeben erscheint (geringe Wahrscheinlichkeit für die Existenz größerer Höhlen, fehlender Frostschutz aufgrund geringen Baumholzes), ist derzeit davon auszugehen, dass das mit Baumfällungen einhergehende Verletzungs- und Tötungsrisiko bei Durchführung im Zeitraum November bis Februar vermieden wird. Soweit Gehölze als Standorte o. g., von den Arten flexibel genutzter Einzel- oder Zwischenquartiere verlorengehen, wird deren Funktion durch Gehölze im unmittelbaren oder nahen Umfeld weiter erfüllt (z. B. Baumbestand an der Tellerlingstraße, Benrather Schlosspark).

Um insgesamt sicherzustellen, dass vorhabenbedingt nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird, indem Lebensstätten zerstört und ggf. dabei Tiere getötet werden, sind jedoch die Bäume und die Gebäude im Plangebiet auf ihre Eignung als Quartier, Spuren (z. B. Kot, Fraßreste, tote Individuen) oder Besatz zu überprüfen⁶. Dies gilt auch für unterirdische, größere (Hohl-) Räume, falls solche im Rahmen der Altlasten-Sanierungsvorbereitung (z. B. Suchschachtung) erkennbar würden. Werden eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder eindeutige Hinweise darauf festgestellt, ist zu prüfen, ob Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Ausgleich vorhabenbedingter Beeinträchtigungen erforderlich werden. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass im südlich des Plangebietes liegenden ehemals industriell/gewerblich genutzten Gebäudekomplex ebenfalls Quartiere der Zwergfledermaus angenommen werden (ÖKOPLAN 2012), deren Fortbestand in Frage steht.

Eine ökologische Baubegleitung wird empfohlen.

⁶ Da die Überprüfung im Gegensatz zu den bereits erfolgten Begehungen bei unbelaubtem Zustand der Gehölze durchgeführt werden soll, ist dabei gleichzeitig nochmals auf Nester/Horste zu achten, um die Aussagen bzgl. einiger Greifvogel/Eulen-Arten hinsichtlich des Status als möglicher Brut- oder Gastvogel zu verifizieren.

9 Zusammenfassung

Auf einem brachliegenden Industriegelände in Düsseldorf-Benrath ist vorrangig die Errichtung eines Schulgebäudes, des Albrecht-Dürer-Berufskollegs, geplant. Nachrangig soll mit dem Bebauungsplan „Nördlich Paulsmühlenstraße“ die planerische Grundlage für die Realisierung von weiterer Bebauung (Wohnen u. ä.) geschaffen werden.

Bei der Umsetzung der Bebauungsplanung gehen durch die Flächeninanspruchnahme, d. h. anlagebedingt, die im Plangebiet (von ca. 6,5 ha) vorhandenen, auch nach Abbruch der Gebäudekomplexe noch überwiegend versiegelten Flächen sowie einige Wohnhäuser und randliche Gehölzbestände als potenzieller (Teil-) Lebensraum bestimmter wildlebender Arten verloren. Nutzungsbedingt sind keine Auswirkungen (v. a. Störungen) zu erwarten, die signifikant über das derzeit im betroffenen Bereich vorhandene Maß hinausgehen. Auch hinsichtlich baubedingter temporärer Störreize (Lärm, Licht, Bewegungsunruhe) ist davon auszugehen, dass im Siedlungsbereich lebende Tiere dies tolerieren oder ausweichen können. Durch die Baufeldräumung (mit Beseitigung von größeren Gehölzen und ruderaler Vegetation sowie Abbruch der Wohnhäuser) kann es grundsätzlich zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Tötung und Verletzung von Tieren kommen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfordert eine Einschätzung zu Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten, welche im vorliegenden Bericht auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten Artenliste für den Quadranten 1 des Messtischblattes (MTB) 4807 „Hilden“ erfolgt und durch die Ergebnisse der stichprobenhaften Untersuchungen des Plangebietes zum Vorkommen von Vogel- und Fledermaus-Arten sowie der Zauneidechse ergänzt wird.

Ein Vorkommen von 13 der in der MTB-Liste aufgeführten planungsrelevanten Arten ist im Plangebiet und seinem näheren Umfeld aufgrund ihrer artspezifischen Habitatsprüche und der vorhandenen Biotopstrukturen von vorneherein auszuschließen, ein Vorkommen weiterer 8 Arten nach genauerer Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Dies gilt nach der o. g. Erhebung, zumindest innerhalb des Plangebietes, auch für die Zauneidechse.

Für 6 der lt MTB-Liste potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (Mäusebussard, Sperber, Turm- und Wanderfalke, Waldohreule, Mehlschwalbe) und den Habicht als einzige beobachtete planungsrelevante Art kann das Plangebiet einen Teil ihres Lebensraumes darstellen, dem aufgrund Größe, Lage und fehlender besonderer Eignung bzw. Zusammenhangs mit einem Brutplatz/Bruthabitat im Sinne einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte jedoch keine essenzielle Bedeutung beizumessen ist. Im Falle ihres Auftretens als Gast im Plangebiet und seinem nahen Umfeld sind Auswirkungen des Vorhabens daher so gering, dass Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote darstellen würden, nicht zu erwarten sind. Von der Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen zum allgemeinen und dem besonderen Schutz der aktuell nachgewiesenen nicht planungsrelevanten Vogelarten wird ausgegangen.

Weiterhin wurden im Plangebiet aktuell 3 Fledermausarten (Großer und Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus) nachgewiesen. Zumindest im Fall der Zwergfledermaus, die beim Begehungstermin im Plangebiet Jagdverhalten zeigte, besteht die Möglichkeit, dass

die leer stehenden Wohnhäuser als Quartier dienen. Auch das Vorhandensein kleinerer Baumhöhlen, die von den Fledermausarten zumindest als Einzelquartier im Sommer genutzt werden, konnte nach den Begehungen noch nicht ausgeschlossen werden. Um sicherzustellen, dass nicht durch Zerstörung solcher Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ggf. damit einhergehender Verletzung oder Tötung von Individuen Verbotstatbestände ausgelöst werden, sind zeitnah vor einem Eingriff die Gebäude und Bäume daraufhin zu überprüfen und u. U. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen zu ergreifen.

Unter Berücksichtigung der genannten Befristung und der geforderten Gebäude- und Baumüberprüfung sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens derzeit nicht zu erwarten.

Erstellt: Düsseldorf, den 12. Oktober 2015

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Dr. Martina Ruthardt'. The signature is written in a cursive style.

Dr. Martina Ruthardt

10 Literaturverzeichnis

- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. - 270 S., Neumann Verlag, Radebeul.
- GRÜNEBERG, C, SUDMANN, S.R., WEISS, J., JÖBKES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. –480 S., NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum, Münster.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. - Stand 23.12.2014, Online-Version: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.
- MBV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Broschüre, 76 S., Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV (Az.: III-4 - 615.17.03.09), 91 S. + Maßnahmensteckbriefe, Düsseldorf.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2007.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 275 S., Düsseldorf.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- ÖKOPLAN (2012): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 2) zum Gutachterverfahren „Paulsmühlenstraße/Tellerlingstraße“ in Düsseldorf-Benrath. – unveröffentl. Gutachten, 25 S., Essen.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. – Die neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 220 S.

SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten - Aves - in Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung, Stand Dezember 2008. – In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung 2011. – LANUV-Fachbericht 36, Bd. 2: 79-158.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 792 S., Radolfzell.

Internetquellen:

<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm#natur>: Infosysteme und Datenbanken (Natur) des LANUV NRW

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>: Fachinformationssystem zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW

<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>: Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlagen:

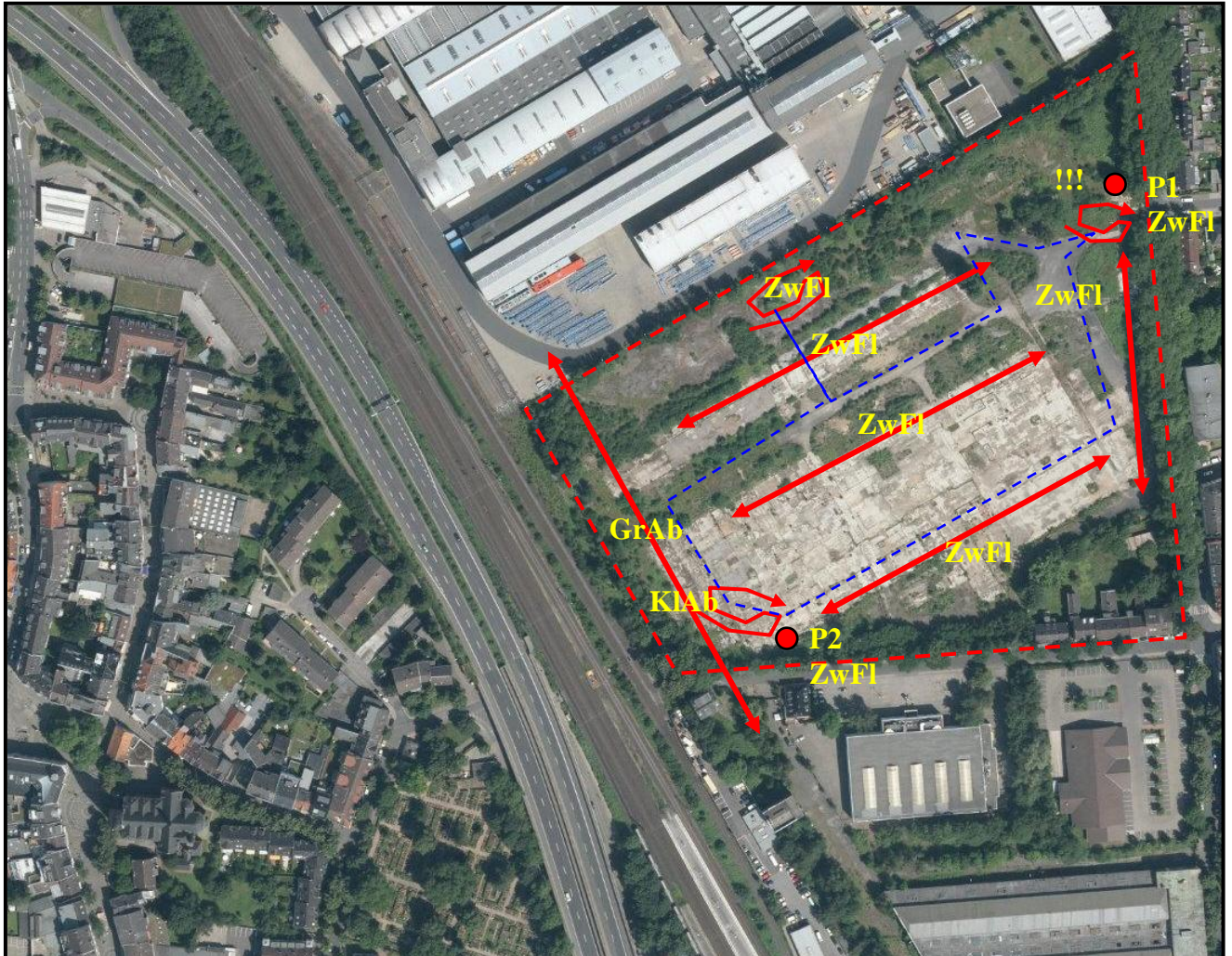
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2542).

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206/7 vom 22.7.1992; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. Nr. L 305/42); durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. Nr. L 284/1); durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11. 2006 (ABl. Nr. L 363/368); durch Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. Nr. C 241/21); durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. Nr. L 236/33).

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20/7 vom 26.1.2010.

Anhang 1: Kartographische u. tabellarische Darstellung der Fledermaus-Nachweise

Darstellung der Erfassungspositionen bzw. erfassten Aktivitäten v. Fledermausarten



- Lage der Untersuchungspositionen im Plangebiet
- - - Plangebiet
- - - Transekt/Verlauf Detektorbegehung
- Flugverhalten: Transferflug ↔ Wechselbeziehung
- 👉 Flugverhalten: Jagd
- !!! massiver Fledermausflug
- GrAb = Großer Abendsegler - KlAb = Kleiner Abendsegler - ZwFl = Zwergfledermaus

Zusammenfassende Auswertung der Fledermausnachweise

Position	Fledermausart /Anzahl der Detektorkontakte			
	Großer Abendsegler	Kleiner Abendsegler	Zwergfledermaus	nicht determiniert
P1			41	
P2			12	
Transekt	2	2	28	
Summe	2	2	81	0

Anhang 2: Protokoll der Artenschutzprüfung Formblatt A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Bauantrag Albrecht-Dürer-Berufskolleg und Bebauungsplan „Nördlich Paulsmühlenstraße“ Düsseldorf-Benrath“</u>	
Plan-/Vorhabenträger (Name): [REDACTED]	
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens:	
Auf einem brachliegenden Industriegelände in Düsseldorf-Benrath ist vorrangig die Errichtung des Albrecht-Dürer-Berufskollegs geplant. Nachrangig soll mit dem Bebauungsplan „Nördlich Paulsmühlenstraße“ die planerische Grundlage für die Realisierung von weiterer Bebauung geschaffen werden.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</p> <p><u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p>Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung wurde aus den oben genannten Gründen für die im Rahmen der Erhebung im Plangebiet erfassten, in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten nicht vorgenommen.</p> <p>Für 2 nachgewiesene Fledermausarten (Großer und Kleiner Abendsegler) war dies ebenfalls nicht erforderlich, da aufgrund der vereinzelt Nachweise weder eine regelmäßige Nutzung des Plangebietes als Quartierstandort noch als essenzielles Nahrungshabitat zu erwarten ist und dementsprechend auch keinerlei artenschutzrechtlich bedeutsamen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben. Dies gilt auch für potenziell vorkommende bzw. eine erfasste planungsrelevante Vogelart (Habicht).</p> <p>Die Zwergfledermaus nutzt das Gelände als Nahrungshabitat und Gehölze ggf. als Einzelquartier im Sommer. Da sich Individuen der Art zwischen November bis Februar im Winterquartier aufhalten und eine Nutzung bzw. Eignung der Gehölze als Winterquartier nicht gegeben ist, wird das mit der Rodung einhergehende Verletzungs- und Tötungsrisiko bei Durchführung im Zeitraum November bis Februar vermieden. Der Verlust von Einzelquartieren in Gehölzen wird durch entsprechende im Umfeld vorhandene Biotopstrukturen ausgeglichen. Soweit das Umfeld des Plangebietes als Quartierstandort oder zur Nahrungssuche genutzt wird, sind vorhabenbedingte Störungen für die im Siedlungsbereich lebende und anthropogene Störreize tolerierende Art als unerheblich einzustufen.</p> <p>Die Bedeutung der Gebäude als Quartierstandort (und des Geländes als damit u. U. in Verbindung stehenden Nahrungshabitats) wird zeitnah vor Eingriff überprüft; außerdem Bäume auf Höhlen bzw. Nutzung derselben. Letzteres dient auch der Verifizierung der Einschätzung zu o. g. Fledermausarten. Falls sich die Notwendigkeit eines Ausgleichs ergibt, wird diese Maßnahme in Anlehnung an die Ausführungen im Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV 2013) konzipiert.</p> <p>Ein verfahrenskritisches Vorkommen planungsrelevanter Arten ist nicht zu erwarten.</p>	

Formblatt A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben) Seite 2

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | — | — |
| | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.